

Satzung zur Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Ilm-Kreis

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114), und den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S.105) sowie der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO) vom 20. Juni 2006 (GVBl. S. 308) folgende Satzung zur Inanspruchnahme von Kindertagespflege:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Von der Satzung unberührt bleiben privat finanzierte Betreuungsverhältnisse, Nachbarschaftshilfen sowie die Kinderbetreuung durch Familienangehörige.

§ 2

Inhalt und Umfang der Leistung

- (1) Für Kinder insbesondere im Alter von unter zwei Jahren steht neben der Förderung in einer Kindertageseinrichtung die Vermittlung in Kindertagespflege als eine weitere Fördermöglichkeit zur Verfügung. Nach der Vollendung des dritten Lebensjahres wird Kindertagespflege nicht mehr oder nur im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vermittelt.
- (2) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht. Sie bedarf der Erlaubnis durch das Jugendamt, wenn sie außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten mit mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate erbracht werden soll.
- (4) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreuen. Im Einzelfall kann die Erlaubnis die Betreuung auf eine geringere Zahl von Kindern begrenzen.

§ 3 Aufgaben des Landkreises

- (1) Der Landkreis vermittelt das Kind zu einer geeigneten Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson erhält fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung. Ihr wird je betreutem Kind eine laufende Geldleistung gewährt, wenn zwischen Tagespflegeperson und Jugendamt eine Vereinbarung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung geschlossen wurde.
- (2) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII erfüllt sind.
- (3) Die laufende Geldleistung wird in der vom Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgesetzten Höhe gewährt. Sie umfasst auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege beraten. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson wird rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt.
- (5) Der Landkreis hält ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vor. Erziehungsberechtigte, die Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, werden über dieses Angebot informiert.

§ 4 Gewährung von Kindertagespflege

- (1) Im Rahmen des Platzangebotes des Landkreises wird Kindertagespflege einem Kind gewährt, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten.
- (2) Der Landkreis kann eine geeignete Tagespflegeperson auch vermitteln, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen. In diesem Fall wird keine laufende Geldleistung gewährt.
- (3) Kindertagespflege wird als Ganztags-, Zweidrittel- oder als Halbtagsbetreuung gewährt. Die Betreuungszeit soll sich am Kindeswohl und dem Lebensrhythmus des Kindes orientieren und die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten berücksichtigen. Sie soll in der Regel täglich zehn Stunden nicht überschreiten.
- (4) Ein subjektiver Rechtsanspruch auf Kindertagespflege für Kinder besteht nicht.
- (5) Der Antrag auf Vermittlung eines Tagespflegeplatzes soll von den Erziehungsberechtigten spätestens zwei Monate vor Betreuungsbeginn schriftlich beim Jugendamt gestellt werden.
- (6) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von den Erziehungsberechtigten monatliche Kostenbeiträge zu entrichten. Das Nähere regelt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege des Landkreises.

§ 5 Vertragliche Regelung

- (1) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vertraglich geregelt werden.
- (2) Inhalte dieser vertraglichen Regelung sind insbesondere:
 - Beginn, Umfang und Ort der Förderung
 - Erziehungsgrundsätze
 - Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten
 - Informationspflichten
 - Ausfallzeiten, Krankheit der Tagespflegeperson
 - Arztbesuche, Gesundheitsschutz des Kindes
 - Versicherungsschutz
 - Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.
- (3) Der Landkreis vereinbart mit der Tagespflegeperson:
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung
 - Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung
 - ein Verfahren zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.
- (4) Änderungen des Tagespflegeverhältnisses sind dem Landkreis durch die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten des Kindes unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsschutz

- (1) Vor der Aufnahme ist der Tagespflegeperson durch die Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch der Tagespflegestelle vorzulegen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten informieren unverzüglich die Tagespflegeperson, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bzw. der Thüringer Infektionskrankheitenmeldeverordnung (ThürIfKrMVO) besteht. Die Wiederaufnahme in die Tagespflegestelle nach einer solchen Erkrankung erfolgt nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- (3) Die Tagespflegeperson hat die Erziehungsberechtigten über die Erkrankung oder einen Unfall des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einem Notfall ist ärztliche Hilfe zu veranlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Arnstadt, den 13. Juli 2011

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Hinweise:

Diese Satzung beschloss der Kreistag des IIm-Kreises am 29. Juni 2011 (Beschl.-Nr. 141/11)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.